

Beschlussvorlage	
VL-134/2026 1. Ergänzung	
Datum	06.08.2026
Aktenzeichen	10
Sachbearbeiter/-in	Herr Regel

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial-, Kultur- und Sportausschuss	17.08.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	17.08.2026	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	20.08.2026	beschließend

Betreff:

Neufassung der

- a) **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Ehringshausen**
- b) **Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder**

Sachdarstellung:

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Ehringshausen sowie die hierzu gehörende Kostenbeitragssatzung sind seitens der Verwaltung überarbeitet worden.

Anlass der Neufassung sind insbesondere organisatorische Anpassungen im Bereich der Betreuungszeiten und Schließzeiten, die Fortschreibung der Kostenbeiträge sowie eine rechtliche und redaktionelle Aktualisierung der Satzungstexte.

Wesentliche Änderungen in der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen

Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert und an die aktuellen gesetzlichen Fassungen angepasst.

Die Regelung zu den Betreuungszeiten wurde neu strukturiert. Die bisherige allgemeine Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr wird durch eine einrichtungsbezogene Darstellung der jeweiligen Betreuungsmodule ersetzt.

Für die Kinderkrippe „Krabbelkiste“ in Ehringshausen wird künftig kein Ganztagsmodul bis 16:30 Uhr mehr ausgewiesen. Die Betreuung ist dort auf das Halbtagsmodul von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie das Zwischenmodul von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt. Mit der Einführung des Zwischenmoduls war die Nachfrage für das Ganztagesmodul zu gering.

Die Schließzeiten während der Sommerferien können vereinheitlicht werden. Die Tageseinrichtungen können während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für die Dauer von drei Wochen geschlossen werden.

Den Rahmen setzt die Satzung – der Gemeindevorstand führt die konkrete Gestaltung hierzu aus, der sich für eine einheitliche Schließzeit in den Sommerferien mit Notbetreuung ausgesprochen hat.

Die Regelungen zur Mittagsverpflegung wurden konkretisiert. Bei einer vertraglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Daneben bleibt ein Essenzukauf an Einzeltagen oder eine pauschale Mittagsverpflegung möglich.

Die Aufnahme von Kindern mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf wurde sprachlich überarbeitet. Künftig wird klargestellt, dass die Aufnahme im Rahmen der vorhandenen personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten erfolgt und im Einzelfall gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten sowie den zuständigen Stellen geprüft wird, welche Voraussetzungen für eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung erforderlich sind.

Die Regelungen zum Elternbeirat wurden sprachlich bereinigt und klarer gefasst.

Die Vorschriften zur Abmeldung, zum Modulwechsel und zum Ausschluss wurden angepasst. Bei Zahlungsrückständen kann ein Kind künftig durch Bescheid vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die fälligen Kostenbeiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht ordnungsgemäß bezahlt werden.

Der Datenschutzparagraph wurde neu gefasst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird nun allgemein auf die Durchführung des Benutzungsverhältnisses sowie die Erhebung der Kostenbeiträge bezogen und an die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen geknüpft.

Wesentliche Änderungen in der Kostenbeitragssatzung

Die Kostenbeitragssatzung wurde ebenfalls neu gefasst und an die neue Struktur der Benutzungssatzung angepasst.

Die Beitragstabelle wurde fortgeschrieben. Sie unterscheidet auch künftig zwischen Kostenbeiträgen für Kinder unter drei Jahren und für Kinder über drei Jahren. Für Kinder über drei Jahren wird die gesetzliche Beitragsfreistellung für einen Betreuungsumfang von bis zu sechs Stunden täglich berücksichtigt.

Für Betreuungszeiten über sechs Stunden täglich werden bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nur die anteiligen Kostenbeiträge für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben.

Die Kostenbeiträge werden für den Zeitraum ab 01.01.2027 fortgeschrieben. Der rechnerische Stundenwert steigt von 25,50 Euro auf 26,50 Euro. Daraus ergeben sich bei Kindern über drei Jahren für das Zwischenmodul und das Ganztagsmodul entsprechende anteilige Kostenbeiträge.

Bei Kindern U3 muss sich die Betreuungsstunde nicht an der Landesförderung orientieren, zumal hier ein erhöhter Betreuungsaufwand besteht. Die Beiträge wurden hier angepasst.

Die Beitragsfreistellung nach § 32c HKJGB wurde übersichtlicher dargestellt.

Das Verpflegungsentgelt wurde konkretisiert. Es wird für Kinder erhoben, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen oder aufgrund des gebuchten Betreuungsmoduls verpflichtend daran teilnehmen. Die Festlegung des monatlichen Verpflegungsentgelts und des Preises für ein Einzelessen erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Bei Zahlungsrückständen wurde eine abgestufte Regelung aufgenommen. Werden ausstehende Kostenbeiträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen trotz zweimaliger Mahnung nicht vollständig beglichen, kann die Gemeinde den Betreuungsumfang durch Bescheid auf das

Halbtagsmodul reduzieren. Bei Rückständen beim Verpflegungsentgelt kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bis zum vollständigen Ausgleich der Rückstände ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Ehringshausen sowie der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Form der vorliegenden Fassungen.

Anlage(n):

1. Kita-Satzung 2026
2. Kostenbeitragssatzung 2026